Satzung für das Bootshaus Beeskow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S.286) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBI. I/08, S.174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name

Die Übernachtungseinrichtung der Stadt Beeskow führt den Namen "Bootshaus Beeskow".

§ 2 Organisation

- 1) Das Bootshaus Beeskow ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Beeskow.
- Träger des Bootshauses Beeskow ist die Stadt Beeskow.
- 3) Das Bootshaus Beeskow besteht aus den Organisationsbereichen:
 - Bootshaus
 - Gutshaus Krügersdorf
 - Alte Tischlerei (Spreeinsel)

§ 3 Aufgaben

1) Das Bootshaus dient in erster Linie als Übernachtungsmöglichkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Darüber hinaus bietet das Bootshaus in Bezug auf den Organisationsbereich Alte Tischlerei in einem Veranstaltungssaal die Möglichkeit Fremdveranstaltungen, wie z.B. Seminare, Schulungen, Tagungen und Feierlichkeiten mit einem Teilnehmerkreis von bis zu 50 Personen durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 4 Leitung des Bootshauses

- 1) Das Bootshaus Beeskow hat eine/n Leiter/in.
- 2) Diese/r ist unmittelbarer Dienstvorgesetzte/r aller im Bootshaus Beschäftigten.
- 3) Der/Die Leiter/in übt das Hausrecht aus und vertritt das Bootshaus nach außen. Das Hausrecht kann auf andere Mitarbeiter übertragen werden.
- 4) Dem/Der Leiter/in des Bootshauses obliegt die Aufgabe der organisatorischen Leitung des Bootshauses. Er/Sie wirkt bei Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten mit.

Zweiter Abschnitt

Bootshaus

§ 5 Zweck

1) Das Bootshaus Beeskow stellt für Übernachtungszwecke Einzel-,Doppel- und Mehrbettzimmer zur Nutzung zur Verfügung. Alle Zimmer sind mit Dusche und WC, Fernsehgerät, Handtüchern und Bettwäsche ausgestattet.

§ 6 Nutzungszeiten

1) Die Zimmer des Bootshauses stehen ganzjährig für Übernachtungszwecke zur Nutzung zur Verfügung.

§ 7 Zulassung zu den Übernachtungszimmern

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und zweiten Abschnitts dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zur Nutzung eines Zimmers. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Bootshauses zu stellen.
- Ist die Nachfrage höher als Zimmer zur Verfügung stehen oder in Bezug auf einzelne bestimmte Zimmer, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 2) Die Zulassung zu einem Zimmer erfolgt je Übernachtung jeweils ab 15.00 Uhr mittags bis 10.00 Uhr des Folgetages. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Bootshauses kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Die Zimmer dürfen nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit des Zimmers und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Tiere in die Zimmer mitsichzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter.
- 3) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 4) Jeder Nutzer hat auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 5) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Insbesondere dürfen Geräte, die der Erzeugung und Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen (Tonwiedergabe) dienen, nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- 6) Rauchen ist in den Zimmern nicht gestattet.

§ 9 Haftung

- 1) Der Nutzer des Zimmers haftet für alle Schäden, die dem Bootshaus an dem überlassenen Zimmer und dem Inventar, Zugangswegen und Treppenhäusern sowie Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten und nutzen die Zimmer auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Zimmern eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt das Bootshaus keine Haftung.
- 4) Das Bootshaus haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 10 Übernachtungsgebühr

Für die Übernachtung, inklusive Frühstück werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 11 Gebührensatz

1)	Die Gebühr beträgt
	für ein Einzelzimmer

für ein Einzelzimmer incl. Frühstück 40,00 EUR / Nacht (1. Nacht) für ein Einzelzimmer incl. Frühstück 35,00 EUR / Nacht (ab 2. Nacht)

für ein Doppelzimmer incl. Frühstück 60,00 EUR / Nacht (1. Nacht) für ein Doppelzimmer incl. Frühstück 55,00 EUR / Nacht (ab 2. Nacht)

für ein Mehrbettzimmer incl. Frühst./Bettwäs. 22,00 EUR /Nacht/Person(1.Nacht) für ein Mehrbettzimmer incl. Frühst./Bettwäs. 20,00 EUR /Nacht/Person(ab 2.Nacht)

für ein Mehrbettzim. incl. Frühst./ohne Bettwä. 18,00 EUR /Nacht/Person(1.Nacht) für ein Mehrbettzim. incl. Frühst./ohne Bettwä. 16,00 EUR /Nacht/Person(ab 2.Nacht)

für ein Mehrbettzim. ohne Frühst./incl. Bettwä. 18,00 EUR /Nacht/Person(1.Nacht) für ein Mehrbettzim. ohne Frühst./incl. Bettwä. 16,00 EUR /Nacht/Person(ab 2.Nacht)

für ein Mehrbettzimmer ohne Frühst./Bettwäs. 16,00 EUR /Nacht/Person(1.Nacht) für ein Mehrbettzimmer ohne Frühst./Bettwäs. 14,00 EUR /Nacht/Person(ab 2.Nacht)

für eine Aufbettung

10,00 EUR pro Nacht

Darüber hinaus stellt das Bootshaus einen Spreekahn für maximal 25 Personen zur Verfügung. Die Gebühr beträgt:

für eine Nutzung von einer Stunde 35,00 Euro für eine Nutzung von zwei Stunden 55,00 Euro

§ 12 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner im Sinne des 2. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer des Zimmers. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld nach § 11entsteht mit der Zulassung und Zuteilung zu einem Zimmer. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr nach mit Verlängerung durch den Veranstalter.
- 2) Wird das Zimmer nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 14 Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühr wird bei der Anreise fällig.

Dritter AbschnittGutshaus Krügersdorf

§ 15 Zweck

 Das Gutshaus Krügersdorf stellt für Aufenthalts- und Übernachtungszwecke Ferienwohnungen zur Nutzung zur Verfügung. Genutzt werden können: Fewo Gänseblümchen von maximal 2 Personen, 66 m²
 Fewo Sonnenblume von maximal 2 Personen, 82 m²
 Fewo Rittersporn von maximal 4 Personen, 94 m²

Alle Ferienwohnungen sind mit Dusche und WC, Fernsehgerät, Küche, Handtüchern und Bettwäsche ausgestattet. Zu jeder Ferienwohnung gehört ein PKW-Stellplatz.

§ 16 Nutzungszeiten

1) Die Nutzung der Ferienwohnungen erfolgt ganzjährig.

§ 17 Zulassung zu den Ferienwohnungen

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und dritten Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zur Nutzung einer Ferienwohnung. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Bootshauses zu stellen.
- Ist die Nachfrage höher als Ferienwohnungen oder in Bezug auf einzelne bestimmte Ferienwohnungen vorhanden sind, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 2) Die Zulassung zur Ferienwohnung erfolgt je Übernachtung jeweils ab 15.00 Uhr mittags bis 10.00 Uhr des Folgetages. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Bootshauses kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 18 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Die Ferienwohnung darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit der Ferienwohnung und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Tiere in der Ferienwohnung mitsichzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter
- 3) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 4) Jeder Nutzer hat auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 5) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Insbesondere dürfen Geräte, die der Erzeugung und Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen (Tonwiedergabe) dienen, nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Rauchen in den Zimmern ist nicht gestattet.

§ 19 Haftung

- 1) Der Nutzer der Ferienwohnung haftet für alle Schäden, die dem Bootshaus an der überlassenen Ferienwohnung und dem Inventar, Zugangswegen und Treppenhäusern sowie Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten und nutzen die Ferienwohnung auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Ferienwohnung eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt das Bootshaus keine Haftung.
- 4) Das Bootshaus haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 20 Ferienwohnungsgebühr

Für die Nutzung der Ferienwohnungen werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 21 Gebührensatz

1) Die Gebühr beträgt (incl. Verbrauchskosten, Bettwä	sche und Endreinigung):
Fewo Gänseblümchen von maximal 2 Personen, 66 m²	50,00 EUR / Nacht (1. Nacht)
Fewo Gänseblümchen von maximal 2 Personen, 66 m²	45,00 EUR / Nacht (ab 2.Nacht)
Fewo Sonnenblume von maximal 2 Personen, 82 m²	55,00 EUR / Nacht (1. Nacht)
Fewo Sonnenblume von maximal 2 Personen, 82 m²	50,00 EUR / Nacht (ab 2. Nacht)
Fewo Rittersporn von maximal 4 Personen, 94 m²	60,00 EUR / Nacht (1. Nacht)
Fewo Rittersporn von maximal 4 Personen, 94 m²	55,00 EUR / Nacht (ab 2. Nacht)
A. C. 11	

Aufbettung

10,00 EUR / Nacht

§ 22 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner im Sinne des 3. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer der Ferienwohnung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 23 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld nach § 21 entsteht mit der Zulassung und Zuteilung zu einer Ferienwohnung. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr nach § 21mit Verlängerung durch den Vermieter.
- 2) Wird die Ferienwohnung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 24 Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühr wird bei der Anreise fällig.

Vierter Abschnitt Alte Tischlerei (Spreeinsel)

§ 25 Zweck

- 1) Das Bootshaus Beeskow stellt für Aufenthalts- und Übernachtungszwecke eine Ferienwohnung zur Nutzung und einen Saal für Fremdveranstaltungen zur Verfügung. Die Ferienwohnung verfügt über 2 Schlafräume, Dusche und WC, Fernsehgerät, Miniküche, Handtüchern und Bettwäsche sowie W-Lan . Zur Ferienwohnung gehört ein PKW-Stellplatz.
- 2) Das Bootshaus stellt für Fremdveranstaltungen bis zu 50 Teilnehmern (Seminare, Schulungen, Feiern) einen Veranstaltungssaal zur Verfügung.

§ 26 Nutzungszeiten

1) Die Nutzung der Ferienwohnungen wie auch des Veranstaltungssaals erfolgt ganzjährig.

§ 27 Zulassung zu der Ferienwohnung

1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und vierten Abschnitts dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zur Nutzung der Ferienwohnung. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Bootshauses zu stellen.

Bei Anfragen für gleich oder überschneidende Nutzungszeiträume richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.

2) Die Zulassung zur Ferienwohnung erfolgt je Übernachtung jeweils ab 15.00 Uhr mittags bis 10.00 Uhr des Folgetages. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Bootshauses kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 28 Ordnung und Sauberkeit hinsichtlich der Ferienwohnung

- 1) Die Ferienwohnung darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit der Ferienwohnung und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Mit Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Ferienwohnung und das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben. Die Endreinigung übernimmt der Vermieter.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Tiere in der Ferienwohnung mitsichzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter.
- 3) Jeder Nutzer hat auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 4) Rauchen in den geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

§ 29 Haftung (Ferienwohnung)

- 1) Der Nutzer der Ferienwohnung haftet für alle Schäden, die dem Bootshaus an der überlassenen Ferienwohnung und dem Inventar, Zugangswegen und Treppenhäusern sowie Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten und nutzen die Ferienwohnung auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Ferienwohnung eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt das Booshaus keine Haftung.
- 4) Das Bootshaus haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 30 Zulassung zum Veranstaltungssaal

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und vierten Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch, den Veranstaltungssaal für einzelne Veranstaltungen zu nutzen (Fremdveranstaltung). In Bezug auf lärmintensive Veranstaltungen (Disko, Fasching, Konzerte) ist die Nutzung dahingehend eingeschränkt, dass der Veranstaltungssaal höchstens für 10 Veranstaltungen pro Jahr genutzt werden kann
- 2) Der Antrag auf Fremdnutzung ist bei den Mitarbeitern des Bootshauses zu stellen. Zugelassen werden nur Veranstaltungen, die die Platzkapazität und die zulässige Lärmimmission einhalten. Die Zulassung zum Veranstaltungssaal richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 3) Die Überlassung des Veranstaltungssaals erfolgt entsprechend der beantragten und genehmigten Nutzungszeiten.

§ 31 eingebrachte Sachen

1) In Fremdveranstaltungen dürften folgenden Sachen nicht eingebracht werden: Offenes Feuer, Wasserbecken

§ 32 Ordnung und Sauberkeit (Veranstaltungssaal)

- 1) Der Veranstaltungssaal ist mit Beendigung der Nutzung zu reinigen und im gereinigten Zustand wieder herauszugeben. Der Nutzer (Fremdveranstalter) hat den während der Nutzung anfallenden Abfall in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen kann der Veranstalter die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Fremdveranstalters vornehmen lassen.
- 2) Der Fremdveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verhalten und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer so eingerichtet ist, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet werden oder der Veranstaltungssaal, die Vorräume, die Küche oder die Sanitäranlagen beschädigt oder mehr als nach den Umständen verschmutzt oder beeinträchtigt werden.
- 3) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen hat der Fremdveranstalter auf eigene Kosten einzuholen. Der Fremdveranstalter darf den Veranstaltungssaal nur zu dem in seiner Antragstellung angegebenen Zweck nutzen. Offenes Feuer und Rauchen sind nicht gestattet.

§ 33 Haftung (Veranstaltungssaal)

- 1) Der Fremdveranstalter haftet neben dem Verursacher für alle Schäden, die dem Bootshaus an den überlassenen Räumen, Flächen, Gegenständen, Zugangswegen und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Schäden, die Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten durch die Nutzung entstehen.
- 2) Der Fremdveranstalter ist während der Veranstaltung für die Verkehrssicherung der genutzten Räume, einschließlich der Zugänge zum Veranstaltungsgebäude verantwortlich. Er hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, erforderlichenfalls über ein Sicherheitsunternehmen, zu sorgen.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt das Bootshaus keine Haftung.
- 4) Das Bootshaus haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 34 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Ferienwohnung und des Veranstaltungssaals werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 35 Gebührensatz

1) Die Gebühr für die Ferienwohnung (incl. Verbrauchskosten, Bettwäsche, Endreinigung) beträgt

bis maximal 4 Personen, 106 m²
70,00
EUR pro Nacht (1. Nacht)
bis maximal 4 Personen, 106 m²
65,00
EUR pro Nacht (ab 2. Nacht)

zusätzlich je weiterer Aufbettung

10.00

EUR pro Nacht

2) Die Gebühr für die Nutzung des Veranstaltungssaals richtet sich nach der Veranstaltung:

für Feierlichkeiten

150,00 EUR pro Tag

 bei Schulungen, Seminaren, Tagungen und jede weitere angefangene Stunde

50,00 EUR für die ersten 3 Stunden,

und jede weitere angerangene Stur

10,00 EUR

Endreinigung des Saales

50,00 EUR

§ 36 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner nach § 37 Abs. 1 ist der jeweiligen Nutzer der Ferienwohnung.

2) Gebührenschuldner nach § 37 Abs. 2 ist der Nutzer (Fremdveranstalter) des Veranstaltungssaals. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 37 Entstehung der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld nach § 35 Abs. 1 entsteht mit der Zulassung und Zuteilung zur Ferienwohnung. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr nach § 37 Abs. 1 mit Verlängerung durch den Veranstalter.

2) Die Gebührenschuld nach § 35 Abs. 2 entsteht mit der Zuteilung des Veranstaltungssaals.

3) Wird die Ferienwohnung oder der Veranstaltungssaal nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 39 Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühr nach § 37 Abs. 1 wird bei der. Anreise fällig.

2) Die Saalgebühr nach § 37 Abs. 2 wird mit der Zuteilung/Übergabe des Veranstaltungssaals fällig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 40 Gebührenermäßigung

Der Bürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gründen oder im Rahmen von saisonalen Schwankungen, die Gebührensätze nach den Festlegungen dieser Satzung auf Antrag ermäßigen.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzung des Bootshauses der Stadt Beeskow tritt am 01.01.2015 in Kraft.